



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Bekanntmachung auf der Homepage
www.kreis-goerlitz.de

Der Landrat

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Tel: 03581 663 5656
anfragen-corona@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 14.02.2021
Aktenzeichen: 11.1.2.03-8264-7-1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz über die Aufhebung der Beschränkung von Versorgungsgängen sowie von Sport und Bewegung im Freien auf einen Umkreis von 15 km nach § 2b Abs. 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 12.02.2021 sowie über die Aufhebung der nächtlichen Ausgangssperre nach § 2c Abs. 2 SächsCoronaSchVO

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO) sowie § 2b Abs. 2 und § 2c Abs. 2 der SächsCoronaSchVO vom 12.02.2021 die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufhebung der Entfernungsbeschränkung für Versorgungsgänge

Abweichend von § 2b Abs. 1 Nr. 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 12.02.2021 (SächsCoronaSchVO) sind Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs- und der Grundversorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote ohne Entfernungsbeschränkung im Umkreis des Wohnbereichs triftige Gründe zum Verlassen der Unterkunft. Die Beschränkung in § 2b Abs. 1 Nr. 7 SächsCoronaSchVO auf einen Umkreis von 15 km wird insoweit aufgehoben.

2. Aufhebung der Entfernungsbeschränkung für Sport und Bewegung im Freien

Abweichend von § 2b Abs. 1 Nr. 19 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 12.02.2021 (SächsCoronaSchVO) sind Sport und Bewegung im Freien ohne touristische

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

Zwecke und Ziele unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen sowie der in Nachbarkreisen geltenden Bewegungseinschränkungen ohne Entfernungsbegrenzung triftige Gründe zum Verlassen der Unterkunft. Die Beschränkung in § 2b Abs. 1 Nr. 19 SächsCoronaSchVO auf einen Umkreis von 15 km wird insoweit aufgehoben.

3. Aufhebung der nächtlichen Ausgangssperre

Die erweiterte Ausgangsbegrenzung (Ausgangssperre) zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages nach § 2c Abs. 1 SächsCoronaSchVO wird aufgehoben. Das Erfordernis von triftigen Gründen zum Verlassen der Unterkunft nach § 2b Abs. 1 SächsCoronaSchVO bleibt davon unberührt.

4. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten

4.1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4.2. Sie wird nach Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises unter www.kreis-goerlitz.de am 15.02.2021, 00.00 Uhr, wirksam und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme.

Begründung:

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 2b Abs. 2 und § 2c Abs. 2 SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu 1. bis 3:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können, gemäß § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG, für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Der Deutsche Bundestag hat am 27.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Nach § 2b Abs. 1 Nr. 7 SächsCoronaSchVO sind Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO sowie die zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote Dienstleistungen auf einen Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs, der Unterkunft oder des Arbeitsplatzes oder zum nächstgelegenen Angebot begrenzt. Nach § 2b Abs. 1 Nr. 9 SächsCoronaSchVO sind Sport und Bewegung im Freien auf einen Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder

der Unterkunft begrenzt. Nach § 2b Abs. 2 SächsCoronaSchVO kann der Landkreis abweichend von Absatz 1 Nummer 7 und Nr. 19 die Beschränkungen auf einen Umkreis von 15 Kilometern aufheben, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis an fünf Tagen andauernd unterschritten wird. Maßgebend sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (RKI).

Nach § 2c Abs. 1 SächsCoronaSchVO gilt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Nach § 2c Abs. 2 SächsCoronaSchVO kann der Landkreis die Ausgangssperre aufheben, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis an fünf Tagen andauernd unterschritten wird und die Ausgangssperre nicht weiterhin zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich ist. Maßgebend sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (RKI).

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung des Landkreises zur Aufhebung der Entfernungsbegrenzung von 15 km sowie der (nächtlichen) Ausgangssperre sind gegeben. Die Inzidenz im Freistaat Sachsen liegt seit 09.02.2020 andauernd unter 100 und damit am heutigen Tag bereits an sechs Tagen (konkret ab 09.02.21 bis 14.02.21: 91,3, 75,8, 74,5, 71,0, 68,4 und 65,0). Die Inzidenz im Landkreis Görlitz lag nach den Bekanntmachungen des RKI am 10.02.2021, 00.00 Uhr bei 79,1, am 11.02.2021, 00.00 Uhr bei 82,7, am 12.02.2021, 00.00 Uhr bei 85,1, am 13.02.2021, 00.00 Uhr bei 73,6 und am 14.02.2021, 00.00 Uhr bei 66,1. Damit ist die Inzidenz von 100 auch im Landkreis an fünf Tagen andauernd unterschritten.

Die Entscheidung zur Aufhebung der Entfernungsbegrenzung in den genannten Fällen ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. In Abwägung der Gesamtumstände erscheint die Beibehaltung dieser Beschränkungen zur Verringerung der Infektionsrisiken nicht mehr erforderlich. Da die Infektionszahlen insgesamt gesunken sind, ist auch das Risiko gesunken, in einem größeren Aktionsradius als innerhalb von nur 15 km oder zur nächtlichen Stunde mit einer erheblichen höheren Zahl von Infizierten in Kontakt zu kommen. In Abwägung zwischen dem Grundrecht der Freizügigkeit und der sich aus Art. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz ergebenden Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung ist angesichts der zurückgegangenen Infektionsgefahren eine entsprechende Beschränkung des Bewegungsradius des Einzelnen zur Deckung grundlegender Versorgungsbedürfnisse sowie zu Sport und Bewegung im Freien nicht mehr gerechtfertigt. Ebenso gilt dies für eine weitergehende Beschränkung des nächtlichen Ausgangs als dies ohnehin durch das Erfordernis von triftigen Gründen im Sinne von § 2b Abs. 1 SächsCoronaSchVO bereits der Fall ist. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass der Rückgang der Infektionsgefahren kontinuierlich bereits über einen längeren Zeitraum anhält. So sind die Inzidenzwerte von Werten um 400 Anfang Januar 2021 kontinuierlich gesunken und liegen bereits seit 27.01.2021 anhaltend unter 150 bis zur Unterschreitung unter 100 in den letzten fünf Tagen. In gleicher Weise gehen die Infektionszahlen im Freistaat Sachsen zurück. Dies lässt eine Tendenz erkennen, wonach auch nicht mit einem kurzfristig erneuten Anstieg der Infektionswerte zu rechnen ist. Insgesamt erscheint deshalb die Aufhebung der Bewegungseinschränkung für Versorgungsgänge sowie Sport und Bewegung im Freien und der nächtlichen Ausgangssperre gerechtfertigt.

Zu 4.:

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 15.02.2021, 00.00 Uhr, bis zu Widerruf oder Rücknahme falls die Voraussetzungen aufgrund des Anstiegs der Infektionswerte nicht mehr gegeben sind und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Da sich die Allgemeinverfügung an alle Bewohner des Landkreises Görlitz richtet, ist die Bekanntgabe an die Beteiligten im Sinne von § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG untunlich, so dass sie öffentlich bekannt gegeben werden darf. Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe durch die ortsübliche Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises bewirkt. Ein Hinweis auf die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt mit Begründung ist nicht veranlasst, da die vollständige Allgemeinverfügung bekannt gegeben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG (bzw. nach § 36a Abs. 2 SGB I) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz zu erheben. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.


Bernd Lange
Landrat